



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 33/09

verkündet am : 07.05.2009

Gradt, Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

der Rechtsanwalts- und Notarkanzlei Winter & Partner
GbR,
vertreten d.d. Gesellschafterin RA'in +
Notarin Barbara Winter und d. Gesellschafter RA +
Notar Martin Winter,
Bundesallee 221, 10719 Berlin,

Klägerin, -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Winter & Partner GbR,
Bundesallee 221, 10719 Berlin -

g e g e n

die privileg Massivhaus AG & Co. KG,
vertreten d.d. privileg Massivhaus Verwaltungs-AG,
d. vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Kai Kanzelbach,
Kapweg 3, 13405 Berlin,

Beklagte, -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Jakstadt & Partner,
Charlottenstraße 63, 10117 Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 07.05.2009 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und die Richterin am Amtsgericht Dr. Hinke

für R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 4.11.2008 - Aktenzeichen 360/08TB01 - geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin erhebt negative Feststellungsklage.

Die Beklagte baut und verkauft standardisierte Typenhäuser in Massivbauweise. Die Klägerin ist eine Rechtsanwaltskanzlei und befindet sich in zahlreichen rechtlichen Auseinandersetzungen, die sowohl in eigenem Namen als auch im Namen von Mandanten - Kunden der Beklagten - gegen diese geführt werden. Die Klägerin setzt sich u.a. kritisch mit der Finanzierungspraxis der Beklagten auseinander. Sie unterhält unter www.winter-gbr.de eine Webseite. Unter der Rubrik Service/News ist ein Artikel mit dem Titel „Privileg Massivhaus, Berlin, Erfahrungen, Kritik, Eigenheimzulage à la PM, Gewinn...“ eingestellt. Hierin heißt es u.a.: „Sie sollten unseres Erachtens ggf. auch prüfen, zu welchem Preis sog. Rohbauschalungselemente (mitunter auch 'Lego-Steine' genannt) für Sie erhältlich sind“.

Im Internet werden die Elemente von Kunden auch als „Lego-Steine“ bezeichnet (Anlagen K 3 und 4). Sie sind mit Noppen besetzt und lassen sich übereinander stapeln. Im Anschluss hieran werden sie mit Beton ausgefüllt.

Die Beklagte forderte die Klägerin mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 4.11.2008 (Anlage K 1) auf, die vorzitierte Äußerung zu löschen, da sie hierdurch in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzt werde. Der Eintrag auf der Internetseite der Klägerin wurde danach geändert (Anlage B 1). Zudem kündigte die Beklagte die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz an und forderte die Abgabe einer strafbewehrten Unterfassungserklärung. Auch verlangte sie die Zahlung von

Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 €. Den entsprechenden Nettobetrag von 859,80 € klagt die Beklagte gegen die Klägerin vor dem Amtsgericht Charlottenburg ein (Anlage B 2). Eine Zustellung erfolgte bisher nicht.

Die Klägerin meint, die Beklagte berühme sich Ansprüchen auf Unterlassung, Schadensersatz und Zahlung von 1.023,16 €. Das Recht der Beklagten am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb werde nicht verletzt, da der in der streitgegenständlichen Äußerung verwendete Begriff der Lego-Steine durchaus üblich sei und nichts über die Qualität der Verschalungselemente aussage. Diesen Begriff verwende die Beklagte auch selbst. Er stehe für die Leichtigkeit der Bauweise mit diesen Bauelementen. Die Klägerin bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagten die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gesteuft wurden und sie diese ausgeglichen hat.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass der Beklagten die mit Schreiben der Rechtsanwälte Jakstadt & Partner vom 4.11.2008 - Aktenzeichen 360/08TB01 - geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz auf Zahlung von Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.023,16 € gegenüber der Klägerin nicht zustehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält das angerufene Gericht für unzuständig. Die Vorgehensweise der Klägerin sei angesichts sieben weiterer in ähnlich gelagerten Fällen anhängiger Klagen rechtsmißbräuchlich. Durch die Änderung ihrer Internetseite habe die Klägerin den Untertassungsanspruch anerkannt. Mit der streitgegenständlichen Äußerung impliziere die Klägerin, dass sie - die Beklagte - bei Durchführung ihrer Bauvorhaben geringwertige Rohstoffe verwende. Angesichts des Vergleichs mit Gegenständen aus der Spielzeugbranche sei die Äußerung diffamierend, da hierdurch der Eindruck erweckt werde, als verwende sie bei ihren Bauvorhaben lediglich Plastikelemente, welche ohne weitere Verankerung aufeinander gesteckt würden. Sie behauptet, die vorgerichtlichen Gebühren ihrer Bevollmächtigten in Rechnung gestellt bekommen und ausgeglichen zu haben. Die in Ansatz gebrachte Mittelgebühr sei angemessen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Zulässigkeit

a) Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung des Rechtsstreits sachlich zuständig (§§ 23, 71 GVG), wie sich aus dem Streitwertbeschluss vom heutigen Tage ergibt.

b) Die erhobene negative Feststellungsklage ist gem. § 256 Abs. 1 ZPO zulässig, insbesondere weist die Klägerin das notwendige Feststellungsinteresse auf. Ein solches besteht dann, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte sich eines Rechts gegen den Kläger berührt, und wenn das erstrebte Urteil geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen. So verhält es sich vorliegend, denn die Beklagte hat die Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten aufgefordert und hiermit deutlich gemacht, dass sie ihrer Ansicht nach Ansprüche gegen die Klägerin innehat, deren Durchsetzung auf dem gerichtlichen Wege der Klägerin auch bereits angedroht wurde.

Der Umstand, dass die Beklagte den Unterlassungsanspruch nach Änderung der Webseite der Klägerin nicht mehr verfolgt hat, lässt das Feststellungsinteresse nicht entfallen, da die Beklagte weiter die Auffassung vertritt, dass die Klägerin die angegriffene Behauptung nicht mehr aufstellen dürfe. Eine Aufgabe der Berührung - die hier nicht vorliegt - lässt das Feststellungsinteresse auch nur entfallen, wenn die Klägerin endgültig gesichert ist; eine einseitige Erklärung der Beklagte würde nicht ausreichen (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 256 RZ 7 b).

Soweit die Beklagte die Klägerin vor dem Amtsgericht Charlottenburg auf Zahlung der durch die Abmahnung entstandenen vorgerichtlichen Anwaltskosten in Anspruch genommen hat, lässt dies das Feststellungsinteresse in Bezug auf Schadensersatzansprüche der Beklagten nicht entfallen. Grundsätzlich gilt: Sofern der Beklagte einer negativen Feststellungsklage seinerseits wegen desselben Streitgegenstands positive Leistungsklage erhebt, so besteht gleichwohl das ursprünglich vorliegende Feststellungsinteresse solange fort, bis über die neue Klage streitig verhandelt wurde und diese nicht mehr gem. § 269 Abs. 1 ZPO einseitig zurückgenommen werden kann (Zöller/Greger, 26. A, 3 256 RZ 7 d; BGHZ 99, 340; NJW 1994, 3107). In jedem Fall aber besteht das Feststellungsinteresse fort, wenn die Feststellungsklage im Gegensatz zur Leistungsklage bereits Entscheidungsreife besitzt (BGH NJW 1999, 1544). So verhält es sich vorliegend. Die Beklagte hat weder dargetan, dass über die Leistungsklage vor dem Amtsgericht Charlottenburg bereits verhandelt wurde; so erfolgte bisher nicht einmal eine Zustellung der Klage. Im Übrigen ist die negative Feststellungsklage entscheidungsreif.

c) Die Vorgehensweise der Klägerin ist auch nicht rechtsmißbräuchlich. Wenn die Beklagte sich wegen verschiedener Äußerungen der Klägerin an diese wendet und sich jeweils Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen berührt, kann es der Klägerin nicht verwehrt sein, in getrennten Verfahren ihre Rechte geltend zu machen. Dies gilt umso mehr, als es jeweils um unterschiedliche Sachverhalte geht, die inhaltlich gesondert voneinander zu betrachten sind und bei denen die Veröffentlichung zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Medien stattfand. Hinzu kommt, dass gerade die Vorgehensweise der Beklagten selbst die Anzahl der nunmehr vor der Kammer anhängigen Verfahren mitbestimmt hat, so dass der Vorwurf rechtsmißbräuchlichen Verhaltens der Klägerin gegenüber geradezu widersinnig erscheint, zumal die Beklagte ihrerseits in getrennten Verfahren die Abmahnkosten gegen die Klägerin geltend macht. Auch vor dem Hintergrund des Schikaneverbots (§ 226 BGB), dessen Grundsätze auch im Verfahrensrecht gelten (Palandt/Heinrichs, 67. A., § 226 RZ 1), steht die Zulässigkeit des klägerischen Vorgehens nicht in Zweifel. Denn § 226 BGB findet überhaupt nur Anwendung, wenn nach Lage der gesamten Umstände ein anderer Zweck als der der Schadenszufügung objektiv ausgeschlossen ist (Palandt/Heinrichs aaO., § 226 RZ 2). Hierfür sind gerade vor dem Hintergrund, dass auch die Beklagte ihre vermeintlichen Ansprüche in getrennten Abmahnschreiben verfolgt hat, keine Anhaltspunkte ersichtlich.

2. Begründetheit

Die Klage ist begründet. Denn der Beklagten stehen gegen die Klägerin wegen der streitgegenständlichen Äußerung keine Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gem. §§ 823, 824 BGB i.V.m. § 186 StGB, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Denn diese stellt weder eine unwahre Tatsachenbehauptung noch einen unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Beklagten dar.

Die Beklagte kann es der Klägerin nicht von vornherein verwehren, sich unter namentlicher Nennung kritisch mit der Transparenz ihrer Geschäftspraktiken sowie dem Angebot auseinander zu setzen und in diesem Zusammenhang Kunden Hilfestellung in Form von Ratschlägen zu erteilen, um die Belastbarkeit des Angebotes der Beklagten zu überprüfen. Die Voraussetzungen des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als allgemein anerkanntes sonstiges Recht des § 823 Abs. 1 BGB liegen hier nicht vor. Zwar können auch Äußerungen, die sich störend auf die freie gewerbliche Entfaltung eines Unternehmens auswirken, einen unmittelbaren Eingriff in dieses Recht darstellen (BGH NJW 1952, 660, 661 - Constanze I). Auch wenn die Veröffentlichung der Klägerin dieses Recht der Beklagten beeinträchtigt, erfolgt dieser Eingriff hier nicht rechtswidrig, weil die

erforderliche Güter- und Pflichtenabwägung bei diesem offenen Tatbestand (vgl. BGH NJW 1966, 1617, 1619 - Höllenfeuer) zu Lasten der Beklagten ausgeht.

Ein Gewerbetreibender muss sich - gerade außerhalb von Wettbewerbsverhältnissen wie hier - in der Regel einer Kritik an seiner Leistung und seinem Geschäftsgebaren stellen (BGH NJW 1962, 32,33 - Waffenhändler; NJW 1966, 2010, 2011 - Teppichkehrmaschine 1). Dabei ist eine solche Kritik nicht schon deshalb rechtswidrig, weil sie ungünstig und für den Betroffenen nachteilig ist (BGH GRUR 1967, 113 - Leberwurst). Betrifft ein Beitrag zur Meinungsbildung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, dürfen bei der Auslegung der die Äußerungsfreiheit beschränkenden Gesetze an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik keine überhöhten Anforderungen gestellt werden (BVerfG NJW 1982, 2655) Die Vermutung streitet dann für die Zulässigkeit der freien Rede und damit auch für die Zulässigkeit der Kritik an Waren und Leistungen (BGH NJW 1976, 620, 621 - Warentest). Um eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage handelt es sich jedenfalls dann, wenn sich der Äußernde wie hier mit vermeintlichen Undurchsichtigkeiten und Schwachstellen bei der Berechnung des Angebotes der Klägerin für den Hausbau befasst. Ein großer Teil der Bevölkerung hat ein Interesse an der transparenten Darstellung von Angeboten für Bauleistungen, um die notwendige Finanzierung abzusichern und eine mögliche Unterfinanzierung zu erkennen.

Die Grenze der Rechtswidrigkeit ist dann überschritten, wenn die Darstellung als sogenannte Schmähkritik zu bezeichnen ist, der Äußernde also den Betroffenen ohne sachlichen Grund bewusst und willkürlich herabsetzen will (BGH NJW 1966, 1617, 619 - Höllenfeuer; NJW 1976, 620, 622 - Warentest). Die Schranken der wertenden Kritik an gewerblicher Leistung sind allerdings enger als im öffentlichen geistigen Meinungskampf gezogen, wo selbst ein Gebrauch der Meinungsfreiheit in Kauf genommen werden muss, der zur sachgemäßen Meinungsbildung nicht beitragen kann, um die Kraft und die Vielfalt der öffentlichen Diskussion zu erhalten (BVerfG NJW 1980, 2069, 2070 - Kunstkritik). Hinsichtlich der Vorbereitung seiner Kritik ist je nach dem angesprochenen und erreichten Empfängerkreis, der unter Umständen auf die Objektivität der Darstellung vertraut, derjenige, der sich auf das Recht der freien Meinungsäußerung aus Artikel 5 Abs. 1 GG beruft, zur sorgfältigen Prüfung gehalten, ob er mit seiner Äußerung den Boden sachlich gerechtfertigter Kritik nicht verlässt (BH GRUR 1969, 624, 628 - Hormoncreme; NJW 1976, 620, 622 - Warentest). Ohne sachlichen Bezug darf auch zum Zwecke der Aufklärung der Öffentlichkeit ein Unternehmen nicht zur Zielscheibe einer Kritik gemacht werden, die es in der Öffentlichkeit diffamiert (BGH NJW 1984, 1956, 1957 - Mordoro). Werturteile, für die es keinen sachlichen Anlass gibt, laufen vielmehr dem Sinn solcher Aufklärungen zuwider (OLG Düsseldorf BB 1982, 62, 63 - Sicherheitsrisiko).

Nach dem Inhalt des Beitrages scheidet eine Schmähkritik vorliegend entgegen der Ansicht der Beklagten von vornherein aus. Im Vordergrund steht die Kritik am Geschäftsgebaren der Beklagten, nicht aber an der Herabsetzung ihrer verwendeten Materialien. Dabei ist es völlig fernliegend, dass der Leser angesichts des Begriffs der Lego-Steine auf die Idee kommt, die Beklagte verwende bei ihren Baustoffen Plastikelemente, die denen der Spielzeugbranche ähnlich sind. Ersichtlich soll der Vergleich zu den Lego-Steinen nur die Funktionsweise bzw. das -prinzip der Schalung anhand eines jedermann bekannten Systems prägnant darstellen. Um die hierbei von der Beklagten verwendeten Materialien geht es gar nicht; hierüber trifft die Klägerin keine Aussage noch legt sie dies dem Leser nahe. Dass Schalungselemente, die dem Wandaufbau dienen, bei Hausbauunternehmen und erst recht bei einer Anbieterin, die in Massivbauweise baut, aus Plastik sein könnten, ist geradezu absurd. Ginge es der Klägerin hierum, hätte sie ihre Äußerung kaum in der streitgegenständlichen Weise, nämlich unter kurzem Hinweis auf ein allseits bekanntes Stecksystem, getätigt. Vielmehr geht es der Klägerin allein darum, dem Leser einen Verhaltensratschlag zu geben und darauf hinzuweisen, was hinsichtlich der Preisgestaltung der Schalungselemente zu berücksichtigen sei.

Soweit die Beklagte ihren Unterlassungsanspruch auf falsche Tatsachenbehauptung stützt, gilt Folgendes.

Ob eine Äußerung in unzulässiger Weise Rechte Dritter beeinträchtigt oder in den Schutzbereich von Art. 5 Abs. 1 GG fällt, hängt wesentlich davon ab, ob die Äußerung zunächst in ihrem Sinn zutreffend erfasst worden ist. Dabei ist nicht nur vom Wortlaut auszugehen oder von der Bedeutung, die das Lexikon der Aussage zumisst, sondern es ist die Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände mit zu berücksichtigen, in deren Kontext die Äußerung gefallen ist (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; NJW 1994, 2943; Löffler, Presserecht, 4. Aufl., Rdn. 90 zu § 6 LPG). Dabei darf nicht isoliert auf die durch den Klageantrag herausgehobene Textpassage abgehoben werden (BVerfG NJW 1995, 3003, 3005; BGH NJW 1998, 3047, 3048). Vielmehr ist bei der Ermittlung des Aussagegehalts auf den Gesamtbericht abzustellen (BGH a. a. O.; NJW 1992, 1312, 1313) und zu prüfen, welcher Sinn sich dem dafür maßgebenden Durchschnittsleser aufdrängt (BGH a. a. O.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl., Rdn. 4.4 und 4.5). Entscheidend ist weder die subjektive Absicht des Äußernden noch das subjektive Verständnis des von der Äußerung Betroffenen, sondern das Verständnis, das ihr - unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs - ein unvoreingenommenes Durchschnittspublikum zumisst (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Bei mehreren Möglichkeiten der Auslegung darf das Gericht - soweit es um die Verurteilung zum Schadensersatz, zum Widerruf oder zur Berichtigung geht, sich nicht für die zur Verurteilung führende Auslegung entscheiden, ohne die anderen, zulässigen überzeugend ausgeschlossen zu haben (BVerfG AfP 2005, 544 ff.; NJW 1994, 2943; BGH NJW 1992, 1312, 1313; Wenzel, a. a. O., Rdn. 4.2). Bei mehreren

Deutungen des Inhalts einer Äußerung ist dann der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt (BGH NJW 1998, 3047, 3048). Geht es allerdings um Unterlassungsansprüche, gilt dieser Grundsatz nicht:

Hier ist im Rahmen der rechtlichen Zuordnung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu berücksichtigen, dass der Äußernde die Möglichkeit hat, sich in der Zukunft eindeutig auszudrücken und damit zugleich klarzustellen, welcher Äußerungsinhalt der rechtlichen Prüfung einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu Grunde zu legen ist. An diesen Inhalt werden die für die Abwägung bei Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch Werturteile oder Tatsachenbehauptungen in der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien und Abwägungsmaßstäbe angelegt. Handelt es sich bei der Äußerung um eine Tatsachenbehauptung, wird entscheidend, ob der Wahrheitsbeweis gelingt. Bei Werturteilen wird maßgebend, ob sie als Schmähung, Formalbeleidigung oder Verletzung der Menschenwürde anzusehen und deshalb zu unterlassen sind oder, wenn dies zu verneinen ist, ob sie im Rahmen einer Abwägung dem Persönlichkeitsschutz vorgehen (vgl. BVerfGE 90, 241, 248 f.; 93, 266, 293 f.).

Ist der Äußernde nicht bereit, der Aussage einen eindeutigen Inhalt zu geben, besteht kein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund, von einer Verurteilung zum Unterlassen nur deshalb abzusehen, weil die Äußerung mehrere Deutungsvarianten zulässt, darunter auch solche, die zu keiner oder nur einer geringeren Persönlichkeitsverletzung führen. Der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht sind vielmehr alle nicht entfernt liegenden Deutungsvarianten zu Grunde zu legen, die dieses Recht beeinträchtigen. Dem Äußernden steht es frei, sich in Zukunft eindeutig zu äußern und - wenn eine persönlichkeitsverletzende Deutungsvariante nicht dem von ihm beabsichtigten Sinn entspricht - klarzustellen, wie er seine Aussage versteht. Eine auf Unterlassung zielende Verurteilung kann der Äußernde vermeiden, wenn er eine ernsthafte und inhaltlich ausreichende Erklärung abgibt, die mehrdeutige Äußerung, der eine Aussage mit dem persönlichkeitsverletzenden Inhalt entnommen werden kann, nicht oder nur mit geeigneten Klarstellungen zu wiederholen (BVerfG AfP 2005, 544, 546).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist hinsichtlich der angegriffenen Äußerungsbestandteile folgendes festzustellen:

Für den Leser ersichtlich geht es der Klägerin nicht darum zu behaupten, die Beklagte verwende beim Bau Plastikteile als Schalungselemente. Bei der Beklagten handelt es sich um einen Anbieter von Häusern in Massivbauweise, so dass klar ist, in welchem technischen Rahmen die angebotenen Bauleistungen erfolgen. Hieran wird von der Klägerin keine Kritik geübt. Die

streitgegenständliche Äußerung ist vielmehr eingebettet in Fragen der Preisgestaltung und der Suche nach möglichen Schwachstellen im preislichen Angebot der Beklagten. Bereits durch die gesetzten Anführungszeichen wird jedem Leser deutlich, dass es weder um Lego-Steine in ihrer realen Größe noch Ausführung geht. Vielmehr wird allein die Funktionsweise der verwendeten Schalungselemente stichwortartig dem Leser näher gebracht. Wenn die Beklagte Schalungselemente mit Noppen verwendet, die aufeinander gesteckt werden können, ist es nicht zu beanstanden, dies mit einem System aus dem Bereich der Spielwaren zu vergleichen. Hierdurch wird das größtmögliche Verständnis für den im allgemeinen in der Frage von Baustoffen unerfahrenen Leser erzielt. Dies wird bereits eindrucksvoll dadurch belegt, dass auch private Bauherrn bei der Beschreibung ihres Bauvorhabens diese Ausdrucksweise verwenden. Auch äußert sich die Klägerin entgegen der Ansicht der Beklagten weder schlüssig noch ausdrücklich über die weitere Verarbeitung der Schalungssysteme. Auf die Idee, mit diesen habe es beim Wandaufbau sein Bewenden, kommt der Leser nicht, da es gerade einer Schalung wesenseigen ist, dass sie nur eine Ummantelung für etwas darstellt und somit weitere Arbeitsgänge folgen.

Dass die Klägerin nach Erhalt der Aufforderung zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ihre Webseite geändert und durch Einfügung des Wortes „scherzhaft“⁰ den bereits ursprünglichen Charakter ihrer Äußerung noch deutlicher gemacht hat, begründet kein Anerkenntnis des von Beklagtenseite geltend gemachten Anspruchs. Denn dieser Änderung wohnt weder ein ausdrücklicher noch ein konkludenter rechtsgeschäftlicher Erklärungsgehalt inne. Vielmehr hat die Klägerin hinreichend deutlich gemacht, dass sie ihren ursprünglichen Beitrag für zulässig gehalten hat, da sie die strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht abgegeben hat. Nur eine solche ließe jedoch die Wiederholungsgefahr entfallen (BGH NJW 1994, 1281).

Mangels Unterlassungsanspruchs waren die von der Beklagten gegenüber der Klägerin geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung auch nicht zur Rechtsverfolgung notwendig. Ein diesbezüglicher Schadensersatzanspruch der Beklagten scheidet daher aus.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.